

Die unterzeichnenden Bezirksräte der FPÖ stellen zur Bezirksvertretungssitzung am 19.06.2024 gemäß § 23 GO-BV folgende

## **Anfrage**

1. Welche Vorteile bringen „lastenfahrradtaugliche“ Fahrradständer im Vergleich zu „normalen“ Fahrradständern aus Sicht des Magistrats?
2. Sind Mehrkosten mit der Errichtung von „lastenfahrradtauglichen“ Fahrradständern im Vergleich zu „normalen“ Fahrradständern verbunden? Wenn ja, in welcher Höhe?
3. Benötigen „lastenfahrradtaugliche“ Fahrradständer mehr Platz als „normale“ Fahrradständer? Wenn ja, wieviel? Wenn nein, inwiefern unterscheiden sich „lastenfahrradtaugliche“ Fahrradständer von „normalen“ Fahrradständern?
4. Findet eine Bedarfsanalyse bzw. eine Folgenabschätzung vor der Errichtung von „lastenfahrradtauglichen“ Fahrradständern bzw. von „normalen“ Fahrradständern vor deren Errichtung statt? Wenn ja, auf welcher Basis und mit welchem Ergebnis wurde dies in den Fällen BVP14-469398-2024 (BV14 – 1143641-23) und BVP14-469356-2024 (BV14 – 773488-23) durchgeführt? Wenn nein, weshalb wurden keine Bedarfsanalyse / Folgenabschätzung durchgeführt?

## **Begründung**

Die gesamte staatliche Verwaltung hat nach der verfassungsrechtlichen Vorgabe zur sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltungsführung zu geschehen. Dafür ist eine Mittel – Wirkungsrelation unerlässlich.

Bei Lastenfahrrädern handelt es sich um Fahrzeuge mit nicht geringem Gewicht, die über einen eigenen Ständer verfügen. Dies ermöglicht das Abstellen auch ohne einen eigenen Fahrradbügel. Die Notwendigkeit eines „lastenfahrradtauglichen“ Fahrradständers liegt daher nicht auf der Hand.

Uns wäre zB kein Fall bekannt, in dem ein Motorrad oder Mopedfahrer die Notwendigkeit gesehen hätte, ein Fahrzeug an einem motorrad- bzw. mopedtauglichen Ständer abzustellen.